UKT
Unfallkasse Thüringen

Ergänzungen zur GUV-SR S2 „Regel Kindertageseinrichtungen“

Empfehlungen für den Krippenbereich

1. Allgemeine Anforderungen

- Bauteile und Einrichtungsgegenstände dürfen keine scharfen Ecken, Kanten oder Spitzen haben.
- Ecken und Kanten müssen mit einem Radius von mind. 2 mm abgerundet oder entsprechend stark gefasst sein.
- Nicht vermeidbare, in Aufenthaltsbereiche vorstehende Spitzen sind abzuschirmen.
- Stolperstellen in Aufenthaltsbereichen sind zu vermeiden.
- Türfeststeller dürfen sich maximal 0,15 m entfernt von der Wand befinden.
- Schwellen sind zu vermeiden.

2. Gebäudeeingänge

- Gebäudeeingänge müssen sicher begehbar sein.
- Für Kinderwagen ist ein stufenloser Zugang zu schaffen. Bei Höhenunterschieden ist eine Rampe mit maximal 6 % Gefälle auszubilden. Bei größeren Höhendifferenzen ist die Rampe mittig mit einer Treppe zu versehen; die Neigung darf höchstens 20 % betragen.
- Es ist zu sichern, dass sich Kinder nicht unbemerkt der Aufsicht entziehen können.
- Eingangstüren, die Türen zur Freifläche und zur Straße, Türen zu Balkons sowie die Zugangstüren zu Treppenhäusern sind mit Verschlüssen zu versehen, die von Kindern nicht selbständig geöffnet werden können.

3. Bodenbeläge

Für Fußböden sind trittsichere Bodenbeläge mit rutschhemmenden Eigenschaften zu verwenden.

- Es sind Materialien zu wählen, die Verletzungsfolgen von Stürzen gering halten.
- Bodenbeläge müssen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr entsprechen:
    - für Eingangsbereiche, Flure, Treppen und Gruppenräume R 9
    - für Toiletten und Waschräume R 10
    - für nassbelastete Barfußbereiche,
      z. B. Umkleideräume: A, Duschräume: B, für Küchen R 10
- Teppiche sind zu befestigen oder mit Gleitschutz zu versehen.
- Bodenbeläge sind nach Herstellerangaben sachgerecht zu pflegen.
- Textile Bodenbeläge müssen eine Feuchtreinigung zulassen.
- Holzfußböden müssen regelmäßig überprüft werden (Splittergefahr).

4. Wände und Stützen

Oberflächen von Wänden und Stützen dürfen bis 2,00 m Höhe über dem Fußboden nicht spitzig-rauh sein und keine scharfen Kanten haben:

- Geeignet ist z. B. glattverputztes Mauerwerk oder Tapete.
- Stützen in Aufenthaltsbereichen dürfen keine scharfen Kanten haben (alle Rundungen bei freistehenden Stahl- und Holzstützen müssen mindestens 5 mm betragen bzw. abgepolstert sein; bei Mauerwerk und Beton genügt auch eine gebrochene Kante; bei Putzkanten genügen entsprechend gerundete Eckputzschienen).
- Stützen müssen deutlich erkennbar sein (eventuell farbliche Kennzeichnung).

5. Verglasungen – siehe GUV-SI 8027 Broschüre „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“

Verglasungen müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2,00 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen. Glasflächen, die bis in die Nähe des Fußbodens reichen, müssen deutlich gekennzeichnet sein.

- Sicherheitsglas ist Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG).
- Drahtglas ist kein Sicherheitsglas!
- Sicherheitsglas ist nicht erforderlich, wenn Glasflächen, z. B. durch Fensterbänke (mind. 0,80 m hoch und mind. 0,20 m tief), Schränke oder Gitter und im Außenbereich durch eine etwa 1,00 m tiefe bepflanzte Schutzzone dem Zugang der Kinder entzogen werden.

6. Fenster

Fenster sind so zu sichern, dass keine Gefahren für die Kinder bestehen und die Absturzsicherheit gewährleistet wird.

- Geöffnete Lüftungsflügel sowie Betätigungshebel für Oberlichter dürfen in keiner Stellung in den Spielbereich der Kinder hineinragen.
- Lüftungsflügel von Kipp- und Schwingfenstern sind gegen Herabfallen zu sichern.
- Beschläge müssen so beschaffen bzw. angeordnet sein, dass Handverletzungen bei ihrer Benutzung ausgeschlossen sind.
- Betätigungshebel für Fenster dürfen nicht durch Kinder zu betätigen sein (z. B. Anordnung mind. 1,50 m Höhe oder entsprechend gesicherte Verschlüsse).
- Übergardinen dürfen nicht mit Kordeln oder Schnüren versehen sein.

7. Türen

Türen müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein. Raumtüren dürfen nicht in Verkehrsbereiche schlagen. Quetsch- und Scherstellen sowie Gefährdungen durch scharfe Kanten sind zu vermeiden.

- Dreh-, Schiebe- und Pendeltüren sind nicht zulässig.
- Allen Kindern zugängliche Türen sind an der hinteren Schließkante mit Klemmschutz bis mind. 1,50 m Höhe zu versehen, wenn der Öffnungsspalt größer als 4 mm werden kann.
- Griffe, Hebel und Schlösser müssen mit einem Abstand zur Gegenschließkante von mindestens 25 mm lichter Weite angeordnet und dürfen nicht scharfkantig sein.

8. Treppen, Stufen

Das sichere Gehen auf Treppen ist durch ausreichend große, ebene und rutschhemmende Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmaß übereinstimmenden Abständen zu gewährleisten:

- Der Stufenauftritt sollte zwischen 300 und 320 mm liegen, die Steigung sollte zwischen 140 und 160 mm betragen – siehe GUV-I 561 „Merkblatt Treppen“.
- Für Kinder müssen auf beiden Seiten Handläufe - ohne freie Enden - in kindgerechter (mindestens auf einer Seite 0,60 m) Höhe vorhanden sein.
- Für Erwachsene ist mindestens in Laufrichtung abwärts zusätzlich ein Handlauf anzubringen.
- Die Handläufe sind über die Treppenabsätze fortzuführen.
- Treppen, die sich im Aufenthalts- und Spielbereich der Kinder befinden, müssen gesichert werden.
- Treppen sind durch Kinderschutzgitter zu sichern (Höhe soll 0,65 m nicht unterschreiten, Abstand der Stäbe zwischen 45 und 65 mm, bei Gitternetzen Maschenweite maximal 7 mm);
- Kinder (unter 3 Jahren) sollen Treppen nur in Begleitung der Erzieherin oder der Eltern benutzen.

9. Umwehrungen

Umwehrungen - ausgenommen Fensterbrüstungen - müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Sie sind so auszuführen, dass sie nicht zu missbräuchlicher Nutzung verleiten und die Kinder sicher schützen.

- Sie sind so auszuführen, dass Kinder nicht hindurch fallen können und sie nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleitet.
- Der lichte Abstand senkrechter Zwischenstäbe bzw. Öffnungsweiten im Geländer hat im unmittelbaren Spiel und Aufenthaltsbereich der Krippenkinder zwischen 45 und 65 mm zu liegen. In Bereichen, wo sich Kinder nur in Begleitung Erwachsener aufhalten, sollte er maximal 100 mm betragen.
- Bei Verwendung von Gitternetzen darf die Maschenweite maximal 7 mm betragen.

10. Ausstattung und Einrichtungsgegenstände

Ausstattung und Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren vermieden werden.

Steckdosen

- Kindern zugängliche Steckdosen müssen mit einer Kindersicherung, z. B. 2-poliger Verriegelung, versehen sein.
- Alle Stromkreise müssen mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung (30 mA) gesichert sein.

Heizkörper

- Heizkörper sind in Nischen anzubringen oder zu verkleiden, wenn scharfe Kanten vorhanden sind oder die Oberflächentemperatur mehr als 55 C° beträgt. Das gilt auch für Heizungsrohrleitungen im Aufenthalts- bzw. Zugangsbereich der Kinder.
- Öffnungen in Verkleidungen dürfen nicht zu einer Unfallgefahr für Kinder führen.

Möbel

- Schränke, Regale und sonstige Möbel müssen stabil und standsicher sein (nach Möglichkeit fest verankert).
- Schubladen müssen gegen Herausfallen gesichert sein.
- Füße und Streben von Einrichtungsgegenständen dürfen keine Stolperstellen bilden.
- Das Mobiliar sollte den Körpermaßen der Kinder entsprechen; Tisch- und Sitzflächenhöhe der Stühle sind aufeinander abzustimmen.
- Stühle sollten Armlehnen besitzen, um den Krippenkindern ein sicheres Sitzen zu ermöglichen.
- Als Zugänge zu erhöhten Spielmöbeln eignen sich u.a. flache Treppen mit max. 130 mm hohen Stufen. Bei mehreren Stufen muss ein Handlauf vorhanden sein.

Wickelplatz

- Der Wickeltisch muss abrutsch- und kippsicher sein; an Seiten- und Rückwand ist eine mindestens 200 mm hohe Aufkantung erforderlich.
- Notwendige Utensilien müssen vom Wickeltisch aus leicht erreichbar sein.

Kochherde

- Krippenkinder sollen aufgrund der Verletzungsgefahr keinen Zugang zu Herden haben.

11. Spielzeug

Spielzeug ist altersgerecht auszuwählen und darf keine Verletzungsgefahren aufweisen:

- Nur Spielzeug mit CE-Zeichen und nach Möglichkeit GS-Zeichen beschaffen.
- Kindern ist nur das für ihre Altersgruppe geeignete Spielzeug zu überlassen. (Bezeichnung: Geeignet für unter 3 Jahre).
- Spielzeug soll lutschfest und gesundheitlich unbedenklich, abwaschbar, einfach, bunt, nicht zu klein (Gefahr des Verschluckens!),
- splitterfrei, bruchsicher und ohne spitze oder scharfe Teile sein.
- Malfarben und Stifte müssen chemisch unbedenklich sein.
- Stoff-, Plüschtiere und Rollenspielzeug (Perücken u. ä.) müssen aus flammwidrigem Material hergestellt sein.
- Tiere aus Plüsch dürfen keine Glasperlenaugen oder Knöpfe haben.
- Beschädigtes Spielzeug ist sofort dem Zugriff der Kinder zu entziehen!

12. Toiletten und Waschräume

- Die Wassertemperatur darf an Entnahmestellen, die Kindern zugänglich sind, maximal 43°C betragen.
- Temperaturstellelemente für Warmwasserentnahmestellen sind gegen Verstellen durch Kinder zu sichern (z. B. abziehen oder feststellen).
- Heißwasserboiler sind außerhalb der Reichweite der Kinder anzuordnen.
- Waschmaschinen und Wäschetrockner sind für Kinder unzugänglich (räumlich getrennt) aufzustellen.

13. Reinigungs- und Desinfektionsmittel

- Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.
- Reinigungsmittel dürfen nie unbeaufsichtigt stehen gelassen werden (z. B. Verwendung von mitführbaren Wagen).
- Die Reinigung ist in Abwesenheit der Kinder vorzunehmen.

14. Außengelände

Das Außengelände ist kindgerecht zu gestalten. Der Zustand ist zu überwachen und in Prüfbüchern zu dokumentieren.

Allgemeine Gestaltung

- Das Außengelände sollte über ausreichend beschattete Flächen verfügen.
- Sonnenschutz ist durch starkwüchsige Einzelbäume oder durch Anbringen zusätzlicher Schattenspender (z. B. Sonnensegel) zu gewährleisten.

Bodenbeläge

- Für Bodenbeläge sollten Materialien gewählt werden, die Verletzungsfolgen von Stürzen gering halten (z. B. Rasen). Für Wege, Terrassen und befestigte Flächen sind Verbundpflaster, gesägte Natursteine oder Asphalt geeignet. Ungeeignet sind polierte Steinplatten, scharfkantige Pflasterung oder Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge.
- Bei Spielflächen zur Benutzung mit Kinderfahrzeugen sind Absturzstellen wie Stufen, Treppen und Absätze zu vermeiden bzw. abzusichern.
- An Absätzen von mehr als 0,20 m Höhe müssen Sicherungen wie Pflanzstreifen oder -tröge, Bänke oder Brüstungselemente vorhanden sein.
- Vertiefungen sind zu umwehren oder trittsicher abzudecken. Die Abdeckungen müssen gegen Abheben durch Kinder gesichert sein.

Einfriedung

- Für kombinierte Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, die Freifläche der Krippe gegenüber der des Kindergartens abzugrenzen, z. B. durch einen mindestens 0,65 m hohen Zaun oder andere geeignete Elemente.
- Der Wirtschaftsbereich ist abzugrenzen.

Grundstückszugang

- Grundstückstüren und -tore müssen während des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung verschlossen, durch Kinder nicht zu öffnen sein.
- Besteht an Grundstücksausgängen die Gefahr, dass Kinder in den Straßenverkehr hineinlaufen, sind Sicherungen vorzusehen (z. B. Auffanggeländer, Schleusen).

Spielplatzgeräte

- Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176 sind grundsätzlich für Kinder ab 3 Jahren geeignet. Die Benutzung durch Kinder unter 3 Jahren ist nur bedingt möglich (in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad). Sie setzt immer spezielle Hilfestellung bzw. direkte Beaufsichtigung durch die Erzieher voraus.
- Spielplatzgeräte sind funktionssicher aufzustellen.

Sandspielplätze

- Oberflächen von Sandkasteneinfassungen dürfen nicht aus scharfkantigem, spitzig-rauhem Material bestehen. Geeignet sind schwer splitternde Hölzer oder Hartgummi, der aber wegen möglicher Aufheizung bei Sonneneinstrahlung nicht dunkel eingefärbt sein soll.
- Die Einfassung sollte gut erkennbar sein.
- Der Sand ist bei starker Verschmutzung (z. B. Urin oder Kot von Tieren bzw. durch chemische Verunreinigungen) sofort, andernfalls alle 2 bis 5 Jahre auszuwechseln. Zum Schutz vor Verunreinigung nach dem Spielbetrieb eignet sich z. B. eine Abdeckung mit einem engmaschigen Netz oder einer Plane.

Bepflanzung – GUV-SI 8018 „Giftpflanzen“

- Giftige Pflanzen wie Goldregen, Seidelbast, Pfaffenhütchen, Stechpalme und Riesenbärenklau sind verboten.
- Pflanzen und Sträucher, deren Früchte aufgrund von Farbe und Form Kinder zum Verzehr anregen können und die gesundheitsschädigende Stoffe beinhalten, dürfen nicht angepflanzt werden.
- Gewächse mit Dornen oder Stacheln sind ungeeignet.

Feuchtbiotope, Teiche u. ä.

- In reinen Kinderkrippen sollen keine Feuchtbiotope angelegt werden.
- In kombinierten Einrichtungen sind Feuchtbiotope abzusichern. Feuchtbiotope müssen generell, unabhängig von der Wassertiefe, mit einer Einfriedung versehen werden, die nicht zum Klettern verleitet. Anderenfalls muss sichergestellt sein, dass der Aufenthaltsbereich der Krippenkinder begrenzt ist und in sicherer Entfernung vom Feuchtbiotop liegt. Durch die Erzieher muss eine angemessene Beaufsichtigung erfolgen. Zur Erleichterung der Aufsicht müssen Feuchtbiotope vom pädagogischen Personal gut einsehbar sein.

Prüfungen

- Vor der ersten Inbetriebnahme sind alle Spielplatzgeräte einer Sachkundigenprüfung zu unterziehen. Der Nachweis ist in einem Prüfprotokoll festzuhalten.
- Freiflächen und Spielplatzgeräte sind täglich vor der Benutzung augenscheinlich auf Unfallgefahren zu überprüfen (durch die Leiterin oder beauftragte Erzieherin).
- Freiflächen und Spielplatzgeräte sind regelmäßig entsprechend GUV-SI 8017 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ zu überprüfen.
- Mangelhafte Geräte sind sofort instand zu setzen oder zu erneuern. Bis zur Beseitigung der Mängel sind die Geräte sicher der Benutzung zu entziehen.

15. Rettungswege, Notausgänge, Erste-Hilfe- und Notrufeinrichtungen

- Notausgänge müssen sich während der Betriebszeit von innen (durch Erwachsene) ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Schlüsselkästen sind für Notausgänge nicht zulässig.
- Es muss sichergestellt sein, dass die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der ersten Hilfe gegeben sind und dass jederzeit ein Notruf absetzbar ist.
- Jede Erzieherin soll Ersthelfer sein.

16. Vorschriften und Regeln

siehe Anhang der GUV-SR S2 „Regel Kindertageseinrichtungen“

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung

Regel

Kindertageseinrichtungen

r

BG/GUV-SR S2 April 2009

Unfallkasse Thüringen

Humboldtstraße 111
99867 Gotha
Telefon: 03621 777 222
Fax: 03621 777 111